

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hennef (Sieg)
(Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Juli 2024 in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – (Grundsteuer A) | 444 v.H. |
| b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes
im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) – (Grundsteuer B) | 882 v.H. |
| c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes
im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) – (Grundsteuer B) | 882 v.H. |

2. Gewerbesteuer 525 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 29.04.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

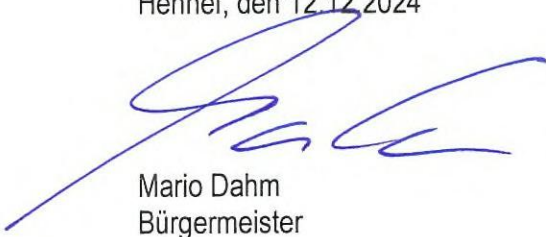
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hennef (Sieg) - (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 12.12.2024



Mario Dahm
Bürgermeister